

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Dr. Thomas Beyer, Harald Güller, Franz Maget, Christa Naaß, Johanna Werner-Muggendorfer** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Einführung einer kommunalen Geldspielgerätesteuer

A) Problem

Die Zahl der Spielhallenstandorte in Bayern hat in den letzten Jahren stark zugenommen, die Zahl der Geldgewinnspielgeräte hat sich nahezu verdoppelt.

Diese Entwicklung muss als sehr bedenklich eingestuft werden, denn mit der Zunahme der Spielhallenstandorte bzw. Gewinnspielgeräte steigt die Zahl der Spieler und damit das Suchtverhalten. Die Gesamtzahl der pathologischen Spieler in Deutschland wird in Erhebungen, u.a. durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), mit 100.000 angegeben, die sich zu gleichen Teilen auf Sportwetten, Casinospiele und Geldspielgeräte in Spielhallen (je etwa 25.000 bis 30.000) sowie auf Lottospiele verteilen, wobei die Zahl der Spieler im Jugendalter in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat.

Den Städten und Gemeinden, die gegen das ungehinderte Wachstum von Spielhallen vor allem aus Gründen des Jugendschutzes einschreiten und sich für eine Suchtprävention vor allem bei diesem gefährdeten Spielerklientel einsetzen wollen, sind zumeist die Hände gebunden. Die baurechtlichen und sonstigen rechtlichen Möglichkeiten, Spielhallen abzulehnen, sind unzureichend. Die Möglichkeit der Erhebung einer Steuer der Gemeinden auf Spielgeräte kann jedoch die Zunahme von Spielhallen und Spielautomaten in den Gemeinden bremsen.

B) Lösung

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) wird geändert. Den Gemeinden wird erlaubt, den Umsatz von Spielgeräten bis zu 15 Prozent zu besteuern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Dem Freistaat entstehen durch die Einführung einer kommunalen Geldspielgerätesteuer keine Kosten. Den Gemeinden fließen Einnahmen zu, wenn sie von der Möglichkeit der Besteuerung von Geldspielgeräten durch Erlass einer entsprechenden kommunalen Satzung Gebrauch machen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Art. 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „eine Jagdsteuer,“ durch die Worte „eine Jagdsteuer und“ ersetzt und die Worte „und eine Vergnügungssteuer“ gestrichen.
2. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Eine Vergnügungssteuer darf von Geldspielgeräten gemäß § 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) erhoben werden, wenn sie 15 v. H. des Umsatzes des Geldspielgeräts nicht überschreitet.“
3. Die Sätze 2 bis 8 werden Sätze 3 bis 9.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.